



Entscheidinstanz: Direktion der Justiz und des Innern (Gemeindeamt)

Geschäftsnummer: JI-GAZ-2010-02

Datum des Entscheids: 10. Juni 2010

Rechtsgebiet: Zivilstandswesen

Stichwort: Ehevorbereitungsverfahren
Verweigerung, Scheinehe

verwendete Erlasse: Art. 97a Zivilgesetzbuch
Art. 105 Ziff. 4 ZGB

Zusammenfassung (verfasst von der Staatskanzlei):

Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte tritt auf das Gesuch um Durchführung des Vorbereitungsverfahrens zur Eheschliessung nicht ein, wenn die Braut oder der Bräutigam offensichtlich keine Lebensgemeinschaft begründen, sondern die Bestimmungen über Zulassung und Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern umgehen will.

Zivilstandsämter müssen nicht die Aufgabe fremdenpolizeilicher Behörden übernehmen, die nach wie vor über die Erteilung oder Verweigerung von Aufenthaltsbewilligungen ausländischer Ehegatten entscheiden. Nur bei klar auf der Hand liegendem Missbrauch ist eine Eheschliessung zu verweigern.

Um auf eine «Scheinehe» zu schliessen, ist die Praxis heranzuziehen, die sich aus der Rechtsprechung zum Ausländerrecht ergibt.

Anonymisierter Entscheidtext (Auszug):

- A. Am **. August 2009 stellten die Beschwerdeführenden [Brautleute A., libanesischer Staatsangehöriger, geboren 1973, und B., algerische Staatsangehörige, geboren 1963] bei der Beschwerdegegnerin [Zivilstandsamt K.] gemeinsam ein Gesuch um Durchführung des Vorbereitungsverfahrens zur Eheschliessung im Sinne von Art. 98 ff. ZGB. Am **. November 2009 wurden die Beschwerdeführenden durch die Beschwerdegegnerin unter Beizug eines Dolmetschers separat befragt. Im Verlaufe des Ehevorbereitungsverfahrens wurden durch die Beschwerdegegnerin auch Akten anderer Behörden beigezogen.
- B. Mit Verfügung vom **. Februar 2010 verweigerte die Beschwerdegegnerin in Anwendung von Art. 97a ZGB die weitere Durchführung des Ehevorbereitungsverfahrens bzw. die Eheschliessung zwischen den Beschwerdeführenden. Die Beschwerdegegnerin sah es als erwiesen an, dass die Beschwerdeführenden offensichtlich keine Lebensgemeinschaft begründen, sondern die Bestimmungen über Zulassung und Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern umgehen wollen. Die Beschwerdegegner-



rin stützt ihren Entscheid auf verschiedene Indizien. Hierauf ist, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen einzugehen.

- C. Gegen diese Verfügung der Beschwerdegegnerin erhoben die Beschwerdeführenden über ihre Rechtsvertreterin beim Gemeindeamt des Kantons Zürich (GAZ) mit Schreiben vom **. März 2010 «Rekurs» im Sinne von Art. 90 der eidgenössischen Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (ZStV; SR 211.112.2) i.V.m. §§ 19 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; LS 175.2). Es wurden folgende Rechtbegehren gestellt:

- «1. Die Verfügung vom [**]. Februar 2010 der Rekursgegnerin sei vollumfänglich aufzuheben.
2. Es sei den Rekurrenten 1 und 2 die Eheschliessung in der Schweiz zu erlauben und ihnen die dazugehörige Ehevorbereitung in der Schweiz zu ermöglichen.
3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Rekursgegnerin.»

Zur Begründung führte die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführenden im Wesentlichen aus, dass sich die Beschwerdeführenden schon seit dem Jahre 2004 kennen würden, ihre Kontakte aber bis 2009 nicht hätten vertiefen dürfen, da die Beschwerdeführerin B. verheiratet gewesen sei und die muslimische Kultur Kontakte zu anderen Männern ausschliesse. Obwohl sich die Beschwerdeführenden im Jahre 2009 sehr rasch ineinander verliebt hätten, seien Kontakte wiederum durch den muslimischen Hintergrund nur unter Einschränkungen möglich gewesen. Allgemein habe die Beschwerdegegnerin bei ihrer Beurteilung den religiösen Hintergrund der Brautleute zu wenig berücksichtigt; bezüglich der Kontakte und den Gepflogenheiten der Brautleute dürften nicht dieselben Massstäbe wie bei Brautleuten aus der abendländischen Kultur angelegt werden. Zudem seien die teilweise unsicheren gegenseitigen Angaben der Brautleute darauf zurückzuführen, dass man keine Rückschlüsse auf ein strafrechtliches Verhalten habe bieten wollen. Die Beschwerdeführenden hätten sich trotz des Risikos, welches durch den illegalen Aufenthalt des Beschwerdeführers A. bestanden habe, zur Eheschliessung entschlossen; der Schwager der Beschwerdeführerin B. habe zuvor im Libanon die Familie des Beschwerdeführers A. einer Leumundsprüfung unterzogen. Im Ehevorbereitungsverfahren vor der Beschwerdegegnerin sei diese wohl wegen der erkannten falschen Identität des Beschwerdeführers A. befangen gewesen und hörte die Einwände der Beschwerdeführenden nicht an. Schliesslich könne man das von der Beschwerdegegnerin vorgebrachte Indiz bezüglich der gescheiterten Ehevorbereitungen der Beschwerdeführenden je mit einem anderen Partner mit guten Gründen entkräften. Dies gelte auch für die von der Beschwerdegegnerin vorgebrachten Indizien der Straffälligkeit der beiden Beschwerdeführenden und der Fürsorgeabhängigkeit der Beschwerdeführerin B. Insgesamt habe die Beschwerdegegnerin leicht hin eine Scheinehe vermutet und habe daher Art. 97a ZGB nicht entsprochen, welcher eine hohe Schwelle ansetze; diese hohe Schwelle sei durch die in der Bundesverfassung und EMRK niedergeschriebenen verfassungsmässigen Rechte der Ehe sowie der Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit geboten.

- D. In ihrer Stellungnahme vom **. März 2010 beantragt die Beschwerdegegnerin sinngemäss die Abweisung der Beschwerde und führt zur Beschwerdeschrift der Rechts-



vertreterin der Beschwerdeführenden aus, dass die angefochtene Verfügung auf belegten Fakten und Feststellungen basieren. Weiter macht die Beschwerdegegnerin in den Ausführungen der Rechtsvertreterin der Beschwerdeführenden einen Widerspruch aus. Demnach habe die Beschwerdeführerin B. nach ihrer Scheidung etwa dreimal einem syrischen Staatsangehörigen Unterkunft gewährt, was sich wohl kaum mit dem mehrmals geltend gemachten muslimischen Glauben vereinbaren lasse.

Es kommt in Betracht:

1. [...]

2. a) Art. 97a ZGB wurde zusammen mit Art. 105 Ziff. 4 ZGB (unbefristete Ungültigkeit einer sog. «Scheinehen») in das Eherecht eingefügt und auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt, um den vermehrt festgestellten Scheinehen wirksamer begegnen zu können. Es handelt sich dabei um Ehen, die nur geschlossen werden, um einer der verlobten Personen einen Aufenthalt in der Schweiz zu ermöglichen. Es handelt sich hierbei nicht nur um ein schweizerisches, sondern um ein internationales Phänomen, das auch im Ausland gesetzgeberische Massnahmen hervorgerufen hat. Scheinehen sollen verhindert werden, weil die Eheschliessung rechtsmissbräuchlich erfolgen soll; sie verstossen gegen den Grundsatz von Treu und Glauben und sind somit in keinem Fall durch die Bundesverfassung geschützt (Art. 5 Abs. 3 BV). Dies geschieht im Einklang mit dem verfassungsmässigen Recht auf Ehe und Familie (Art. 14 BV und Art. 12 EMRK) und verstösst nicht gegen das Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV und Art. 14 EMRK). Mit der gesetzlichen Grundlage in einem Bundesgesetz wird den Anforderungen des Art. 36 BV entsprochen, welcher die Einschränkung von Grundrechten zum Gegenstand hat (vgl. zum Ganzen die Botschaft des Bundesrates zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBI 2002 3709, 3755–3758).

Gemäss Art. 97a Abs. 1 ZGB tritt die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte *«auf das Gesuch nicht ein, wenn die Braut oder der Bräutigam offensichtlich keine Lebensgemeinschaft begründen, sondern die Bestimmungen über Zulassung und Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern umgehen will.»* Diese Bestimmung soll aber nicht dazu führen, dass die Zivilstandsbeamten bei allen Eheschliessungen, an denen Ausländerinnen oder Ausländer beteiligt sind, Scheinehen vermuten. Der gute Glaube wird vielmehr vorausgesetzt (Art. 3 ZGB). Die Zivilstandsbeamten müssen ferner nicht die Aufgabe der Migrationsbehörden übernehmen. Diese entscheiden nach wie vor über die Erteilung oder Verweigerung der Aufenthaltsbewilligung für einen ausländischen Ehegatten. Nur bei Missbräuchen, die klar auf der Hand liegen, sind die Zivilstandsbeamten verpflichtet, eine Eheschliessung zu verweigern. Vage Vermutungen reichen nicht aus. Bestehen aber begründete Hinweise, dass ein Missbrauch vorliegt, sind die Zivilstandsbeamten gehalten, weitere Abklärungen vorzunehmen. Sie haben insbesondere die Verlobten über die Umstände der Eheschliessung zu befragen. Ob



ein Ehwille vorliegt, ist eine innere Tatsache, die nicht direkt bewiesen werden kann. Ein Rechtsmissbrauch kann deshalb nur mit Hilfe von verschiedenen Indizien belegt werden, so zum Beispiel, wenn ein unüblich grosser Altersunterschied zwischen den Verlobten gegeben ist, die Möglichkeit sich zu verständigen fehlt, die persönlichen Lebensumstände des anderen Ehegatten nicht bekannt sind oder Geld für die Eheschliessung bezahlt worden ist (vgl. zum Ganzen die Botschaft, a.a.O., S. 3836 f.; der Entwurf des Bundesrates zu Art. 97a ZGB wurde im Übrigen vom Gesetzgeber unverändert übernommen, vgl. hierzu auch die parlamentarischen Beratungen im Nationalrat, Amtl. Bull. N 2004 1158 ff., sowie im Ständerat, Amtl. Bull. S 2005 318).

- b) Bei der Auslegung einer Norm ist die Rechtsprechung zu berücksichtigen. Soweit ersichtlich, ist bislang zu Art. 97a ZGB noch keine (höchst-)richterliche Rechtsprechung ergangen. Zur Eingrenzung der vom Gesetzgeber verpönten «Scheinehe» kann aber die bundesgerichtliche Rechtsprechung zum Ausländerrecht und zum Bürgerrecht herangezogen werden. Insbesondere hat sich das Bundesgericht schon mehrmals zur Frage geäussert, ob ein Familiennachzug oder der Verbleib des Ehegatten bzw. der Ehegattin in die/der Schweiz nicht statthaft war, weil kein gegenseitiger Ehwille vorlag, mithin auf Rechtsmissbrauch im Sinne einer Scheinehe zu schliessen war (vgl. die umfangreiche Rechtsprechung zu den einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG; SR 142.20] bzw. des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer [ANAG], welches durch das AuG abgelöst wurde, bzw. zum Freizügigkeitsabkommen [FZA; SR 0.142.112.681] betreffend EU-Bürgerinnen und -Bürger). Mehrmals hatte das Bundesgericht auch über das Vorliegen einer Scheinehe im Zusammenhang mit der Nichtigerklärung einer Einbürgerung gemäss Art. 41 des Bürgerrechtsgesetzes (BüG; SR 141.0) zu befinden.

Aus einer Vielzahl höchstrichterlicher Entscheide zum Thema «Scheinehen» wird nachfolgend das Urteil 2C_340/2009 vom 15. Oktober 2009 hervorgehoben. Das Bundesgericht schreibt in seiner Urteilsbegründung: «2. [...] Gemäss Art. 7 Abs. 2 ANAG hat der ausländische Ehegatte einer Schweizer Bürgerin keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung, wenn die Ehe zur Umgehung fremdenpolizeilicher Schranken geschlossen wurde (Scheinehe bzw. Ausländerrechtsehe, dazu ausführlich BGE 128 II 145 E. 2.1 S. 151; 127 II 49 E. 4 und E. 5 S. 55 ff.). Eine Scheinehe liegt aber nicht bereits dann vor, wenn ausländerrechtliche Motive für den Eheschluss mitentscheidend waren. Erforderlich ist vielmehr, dass – zumindest bei einem der Ehepartner – der Wille zur Führung einer Lebensgemeinschaft von Anfang an nicht gegeben war (BGE 127 II 49 E. 4a S. 55 mit Hinweisen; Urteil 2C_750/2007 vom 8. April 2008 E. 2.2). Ob eine Scheinehe geschlossen wurde, entzieht sich oft einem direkten Beweis und ist bloss durch Indizien zu erstellen. Feststellungen des kantonalen Richters über das Bestehen von solchen Hinweisen können äussere Gegebenheiten, aber auch innere psychische Vorgänge betreffen (Wille der Ehegatten). [...] Für die Annahme einer Scheinehe bedarf es konkreter Hinweise, dass zumindest ein Ehegatte nicht eine eigentliche Lebensgemeinschaft führen will, sondern die Ehe nur aus fremdenpolizeilichen Überlegungen geschlossen hat. Diesbezügliche Indizien lassen sich praxisgemäss unter anderem darin erblicken, dass dem Ausländer die Wegweisung drohte, etwa weil er ohne Heirat keine Aufenthaltsbewilligung erhalten hätte oder sie ihm nicht



verlängert worden wäre. Für das Vorliegen einer Ausländerrechtsehe können sodann die Umstände und die kurze Dauer der Bekanntschaft sprechen sowie insbesondere die Tatsache, dass die Ehegatten eine Wohngemeinschaft gar nie aufgenommen haben. Dasselbe gilt, wenn für die Heirat eine Bezahlung vereinbart wurde oder wenn ein erheblicher Altersunterschied zwischen den Ehepartnern besteht. Dass die Begründung einer wirklichen Lebensgemeinschaft gewollt war, kann umgekehrt nicht schon daraus abgeleitet werden, dass die Ehegatten während einer gewissen Zeit zusammenlebten und intime Beziehungen unterhielten; ein derartiges Verhalten kann auch nur vorgespielt sein, um die Behörden zu täuschen (BGE 122 II 289 E. 2b S. 295 mit Hinweisen).»

- c) Die Oberaufsichtsbehörde im Zivilstandswesen, das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen (EAZW), hat zur Verweigerung der Eheschliessung durch die Zivilstandsbeamten Weisungen erlassen, welche im vorliegenden Fall mit einzubeziehen sind. Es handelt sich um die Weisungen Nr. 10.07.12.01 vom 5. Dezember 2007 (im Internet nachzulesen unter folgender Adresse: http://www.ejpd.admin.ch/etc/medialib/data/gesellschaft/eazw/weisungen/weisungen_mai07.Par.0019.File.dat/10-07-12-01-d.pdf). Ziffer 2.4 dieser Weisungen (Beweis des Rechtsmissbrauchs) interessiert hier speziell.
3. Die Beschwerdegegnerin macht für ihre Verweigerung der Eheschliessung zwischen den Beschwerdeführenden eine Reihe von Indizien geltend; ein direkter Beweis liegt – wie in solchen Fällen üblich – nicht vor.
- a) Zunächst weist die Beschwerdegegnerin auf die nicht bestehende bzw. ungesicherte Aufenthaltsberechtigung des Beschwerdeführers A. hin. Es ist erwiesen und wird vom Beschwerdeführer A. auch nicht bestritten, dass dieser im Jahre 2001 mit falscher Identität in die Schweiz einreiste und unter dem Alias-Namen Z. – angeblich aus dem Irak geflohen – ein Asylgesuch stellte. Auf das Asylgesuch wurde nicht eingetreten; dieser Entscheid wurde rechtskräftig. Im Jahre 2007 wurde der Beschwerdeführer A. verhaftet und bestraft, weil dieser die Schweiz rechtswidrig betrat bzw. rechtswidrig in der Schweiz verweilte; zudem wurde er aufgefordert, das Land selbständig zu verlassen. Seit dem 30. Juni 2008 galt der Beschwerdeführer A. als verschwunden. Auch als der Beschwerdeführer A. bei der Beschwerdegegnerin sein Gesuch um Durchführung eines Ehevorbereitungsverfahrens stellte, verfügte dieser über keine Aufenthaltsberechtigung in der Schweiz. Dies führte schliesslich zur neuerlichen Verhaftung, Bestrafung, Inhaftierung und Ausschaffung des Beschwerdeführers A. in den Libanon. Die Beschwerdegegnerin weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Beschwerdeführer A. sein Asylgesuch, seine Alias-Namen sowie seinen wahren Aufenthaltsort verschwiegen habe.

Die Praxis zeigt, dass in einer grossen Zahl von Fällen, in denen auf eine Scheinehe erkannt wurde, der Eheschliessung ein gescheitertes Asylverfahren in der Schweiz vorausgegangen ist. Ebenso häufig ist eine auslaufende bzw. bereits abgelaufene Aufenthaltsberechtigung in der Schweiz oder gar die drohende Ausweisung. Solche Umstände müssen als ein starkes Indiz für das Vorliegen einer Scheinehe gewertet werden, liegt doch einer Scheinehe gerade die Sicherung der Aufenthaltsberechtigung in



der Schweiz zugrunde. Allerdings schliesst das nicht aus, dass auch in solchen Fällen mit der Eheschliessung eine wirkliche Lebensgemeinschaft eingegangen wurde bzw. eingegangen werden soll.

Der Beschwerdeführer A. hält sich nachweislich schon seit Jahren illegal in der Schweiz auf. Bei der vorliegenden Aktenlage darf davon ausgegangen werden, dass er seinen «Wohnsitz» seit seiner Einreise in die Schweiz bis zu seiner Ausschaffung faktisch immer in der Schweiz hatte. Es ist offenkundig, dass der Beschwerdeführer A. nie freiwillig das Land verlassen wollte (Ausreisebefehle und Bestrafung zeigten keine Wirkung) und ein grosses Interesse hatte bzw. hat, seinen Aufenthalt in der Schweiz zu legalisieren, um einer ständig drohenden Verhaftung und Ausschaffung entgegen zu wirken. Eine Eheschliessung mit der Beschwerdeführerin B. würde dem Beschwerdeführer A. diese Möglichkeit bieten. Die Beschwerdeführerin B. verfügt in der Schweiz über eine Niederlassungsbewilligung, welche grundsätzlich unbefristet und ohne Bedingungen ausgestellt wird (Art. 34 Abs. 1 AuG). Ausländische Ehegatten von Personen mit Niederlassungsbewilligung haben Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung (Art. 43 Abs. 1 AuG). Zudem haben diese Ehegatten nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren Anspruch auf Erteilung einer eigenen Niederlassungsbewilligung (Art. 43 Abs. 2 AuG).

Die Beschwerdeführenden halten dem entgegen, dass A. schon mehrere Jahre Zeit gehabt hätte, mit einer Heirat seinen Aufenthaltsstatus zu legalisieren, wenn es ihm nur darum gegangen wäre (Ziffer 25 der Beschwerde). Mit dieser Begründung wird aber ausgeblendet, dass die Planung einer Scheinehe kein leichtes Unterfangen ist. Zunächst muss jemand gefunden werden, der sich auf ein solches «Abenteuer» einlässt; es droht Bestrafung (Art. 116 sowie Art. 118 AuG) und es werden familien- und erbrechtliche Verpflichtungen eingegangen. Ist die Scheinehe nur vom Ausländer gewollt, muss gegenüber dem Ehepartner ein «Lügengebäude» aufrecht erhalten werden und das über Jahre, weil eine vorschnelle Auflösung der Ehe zu einem Verlust der Aufenthaltsberechtigung führen könnte. Zudem ist die Eingehung einer Scheinehe im Falle des Beschwerdeführers A. speziell heikel, weil er mit seinem illegalen Aufenthalt in der Schweiz unweigerlich vertiefte Abklärungen einer Zivilstandsbehörde auf den Plan rufen muss (nur schon um die Frage des Wohnsitzes bzw. der Zuständigkeit abzuklären; vgl. Art. 98 Abs. 1 ZGB i.V.m. Art. 43 IPRG sowie Art. 8 lit. h und i ZStV). Schliesslich hat der Beschwerdeführer A. in der Schweiz bereits einen Versuch unternommen, mit einer anderen Frau eine Ehe zu schliessen. Hierbei muss nicht geklärt werden, ob mit dieser Verbindung die Bestimmungen über Zulassung und Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern umgangen werden sollten. Auffallend ist aber, dass auch diese Person, Frau D. (vormals J.), gemäss Auskunft des Migrationsamtes des Kantons Zürich (schon seit Jahren) über eine Niederlassungsbewilligung verfügt, welche bei einer Eheschliessung für den Beschwerdeführer A. einen Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung hätte begründen können.

Der unbestrittenen Behauptung der Beschwerdegegnerin, der Beschwerdeführer A. habe sein Asylgesuch, seine Alias-Namen sowie seinen wahren Aufenthaltsort verschwiegen, muss insofern Bedeutung beigemessen werden, als solche Informationen bei der Beschwerdegegnerin sofort Anlass zu weiteren Nachforschungen geboten hät-



ten. Dies musste auch den Beschwerdeführenden klar gewesen sein. Zur Präzisierung muss erwähnt werden, dass die Beschwerdeführenden die besagten Informationen nicht nur einfach verschwiegen haben; vielmehr haben sie entsprechende Fragen der Beschwerdegegnerin nachweislich falsch oder ausweichend beantwortet. Dazu bestand aber kein plausibler Anlass, denn die Beschwerdeführenden mussten bezüglich des erfolglosen Asylgesuchs keine Bestrafung fürchten; die Beschwerdeführenden selbst beschränken sich in ihrer Argumentation auf die Widersprüche beim Wohnsitz des Beschwerdeführers A. (vgl. Ziffer 7 der Beschwerde).

- b) Ein weiteres Indiz für das Vorliegen einer Scheinehe sieht die Beschwerdegegnerin in der unbestreitbaren Tatsache, dass die Beschwerdeführenden jeweils mit einem anderen Partner schon einmal Ehevorbereitungsverfahren eingeleitet, diese jedoch wieder zurückgezogen haben. Die Beschwerdeführenden halten dem entgegen, dass diese Gegebenheiten keinen Einfluss auf das vorliegende Verfahren haben sollten; darüber hinaus seien die Rückzüge der Gesuche begründet erfolgt (Ziffer 19 ff. der Beschwerde).

Entgegen der Meinung der Beschwerdeführenden ist im vorliegenden Fall die Tatsache sehr wohl relevant, ob diese je mit einem anderen Partner schon einmal heiraten wollten. Je nach dem, wie sich die konkreten Abläufe präsentieren, dürfen bestimmte Rückschlüsse auf die Beziehung der Beschwerdeführenden gezogen werden. Zunächst erscheinen die Gründe, wie sie von der Beschwerdeführerin B. für den Gesuchsrückzug geltend gemacht werden, durchaus plausibel (Ziffer 21 der Beschwerde), auch wenn Belege für eine noch bestehende Ehe beim damaligen Bräutigam, einem Herrn M., fehlen und diesbezügliche Aussagen der Beschwerdeführerin B. eher eine aufgelöste Ehe vermuten lassen (Vergangenheitsform).

Weniger plausibel sind die für den Gesuchsrückzug geltend gemachten Gründe beim Beschwerdeführer A. Dass sich der Ex-Mann von Frau D. mit einem «neuen Mann» schwer tut, ist noch nachzuvollziehen. Nicht einzusehen ist aber, warum Frau D., welche in der Scheidung von ihrem Ex-Mann aktiv als Klägerin aufgetreten ist und welcher die alleinige elterliche Sorge über die beiden Kinder mit Jahrgang 1999 und 2001 zugesprochen wurde (gemäss Angaben der Beschwerdegegnerin, welcher das Scheidungsurteil vorliegt), die Wegnahme ihrer Kinder hätte fürchten müssen. Die Scheidung wurde in der Schweiz ausgesprochen, es bleibt Schweizer Recht anwendbar und die Kinder leben zusammen mit ihrer Mutter in der Schweiz. Wie unter solchen Umständen ernsthaft eine «Wegnahme» befürchtet werden kann, ist nicht einleuchtend. Zudem erwähnt die Beschwerdeführerin B. einen anderen Grund für die Einstellung des Ehevorbereitungsverfahrens zwischen dem Beschwerdeführer A. und Frau D.; in der Befragung sagt die Beschwerdeführerin B. aus: «Sie war mit ihm nicht ganz seriös.». Und Frau D. selbst begründet ihren Gesuchsrückzug am Telefon offenbar so, dass sie «ihren Partner zuerst besser kennen lernen» möchte.

Mehr als diese Behauptungen bzw. Aussagen irritiert aber die kurze zeitliche Folge der verschiedenen Ehevorbereitungsverfahren. Es ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer A. und Frau D. Mitte Juni 2008, kurz vor dem «Verschwinden» des Erstgenannten, mit der Beschwerdegegnerin für ein Ehevorbereitungsverfahren in Kontakt traten. Am ** Juli 2008 meldete Frau D. bei der Beschwerdegegnerin ihren Gesuchsrückzug.



Der Beschwerdeführer A. lässt erst im Juli 2009 über einen Rechtsvertreter mitteilen, dass er seinen Heiratswunsch aufgegeben habe. Unbestritten ist auch, dass das Ehevorbereitungsverfahren zwischen Beschwerdeführerin B. und Herrn M. Ende April 2009 von diesen Brautleuten eingeleitet und einen Tag vor dem gemeinsamen Ehevorbereitungstermin – am **. Juni 2009 – von der Beschwerdeführerin B. wieder abgebrochen wurde. Weiter ist unbestritten, dass die Beschwerdeführerin B. schon Anfang Juli 2009 bei der Beschwerdegegnerin vorgesprochen hat, weil sie einen Mann «aus der Schublade» der Beschwerdegegnerin zu heiraten gedenke; beim Mann «aus der Schublade» handelte es sich um den Beschwerdeführer A. Nach einer Terminverschiebung fand dann am **. August 2009 das Ehevorbereitungsverfahren vor der Beschwerdegegnerin bzw. die Befragung der Beschwerdeführenden statt (Art. 97a Abs. 2 ZGB i.V.m. Art. 74a Abs. 2 ZStV).

Es fällt schwer, zu glauben, dass die Beschwerdeführerin B. noch bis Mitte Juni 2009 mit einer Eheschliessung eine Lebensgemeinschaft begründen und nur zwei Wochen später mit einem anderen Mann – dem Beschwerdeführer A. – einen solchen Bund fürs Leben eingehen wollte bzw. will. Dies gilt umso mehr, als

- sich die Beschwerdeführenden angeblich «sehr rasch ineinander verliebt[en], als endlich die Möglichkeit dazu bestand» (Ziffer 4 der Beschwerde) und diese Liebe im Winter 2008/2009 entflammt sein muss;
 - sich die Beschwerdeführenden nach eigenen Angaben erst seit dieser Zeit kennen, in der Beschwerde aber einen viel früheren Zeitpunkt nennen (Ziffer 3 der Beschwerde);
 - die Liebe der Beschwerdeführenden demnach schon bestand, als sich die Beschwerdeführerin B. zu einer Heirat mit einem anderen Mann, mit Herrn M., entschlossen hat;
 - die Beschwerdeführerin B. in Herrn M. einen Lebenspartner gefunden habe will, mit dem sie jedoch keine gemeinsame Sprache spricht (ferner ist der gewünschte Beizug von zwei Dolmetschern für das Ehevorbereitungsverfahren unbestritten);
 - Herr M. keinen gesicherten Aufenthalt in der Schweiz hatte und diese Beziehung unter ausländerrechtlichem Gesichtspunkt daher für die Beschwerdeführerin B. dieselben Schwierigkeiten bot, wie bei Beschwerdeführer A. (im Zentralen Migrations-system [ZEMIS] findet sich kein Eintrag unter M.);
 - die Beschwerdeführenden aufgrund ihres muslimischen Glaubens angeblich nicht viele Gelegenheiten hatten, sich richtig kennen zu lernen, ihre Beziehung zu vertiefen und auf die Probe zu stellen (Ziffer 4, 6 und 17 der Beschwerde).
- c) Ein zusätzliches Indiz für das Vorliegen einer Scheinehe sieht die Beschwerdegegnerin im Umstand, dass die Beschwerdeführenden anlässlich des Ehevorbereitungsverfahrens angeblich keine präzisen Angaben über den Partner machen konnten und die Personendaten gegenseitig abschreiben mussten. Diese Schilderungen werden von den Beschwerdeführenden nicht bestritten. Sie erklären die geringen Kenntnisse über den Partner mit ihrem Glauben. Wie bei den Angehörigen der muslimischen Glaubensgemeinschaft üblich, durften die Beschwerdeführenden angeblich keine gemeinsame Zeit alleine verbringen. Dies erkläre auch, weshalb die Beschwerdeführenden jeweils



getrennt zu den Terminen bei der Beschwerdegegnerin erschienen waren und sich eher «kühl» begrüßten. Zudem hätten die Beschwerdeführenden vereinbart, die wahren Umstände ihrer Bekanntschaft zu verheimlichen, um keine Rückschlüsse auf ein strafbares Verhalten zu bieten (Ziffer 4 und 17 der Beschwerde).

Die Beschwerdeführenden kannten sich bei ihrer getrennten Befragung durch die Beschwerdegegnerin am **. November 2009 nach eigenen Angaben seit 9–12 Monaten. Dass der muslimische Glaube der Beschwerdeführenden die gegenseitigen Kontakte einschränkte, ist durchaus denkbar, auch wenn damit nicht gesagt ist, ob auch schriftliche oder telefonische Kontakte durch den Glauben ausgeschlossen waren. Auch unter diesen Umständen darf aber ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass die wichtigsten Informationen des zukünftigen Lebenspartners bekannt sein müssen. In dieser Hinsicht ist nicht nachzuvollziehen, warum die Beschwerdeführerin B. beim Geburtsjahr des Beschwerdeführers A. um ganze 10 Jahre danebenliegt und dieser wiederum nicht wusste, dass die Beschwerdeführerin B. schon dreimal verheiratet war (die Heirat mit einem libanesischen Staatsbürger erwähnt er nicht). Solche Informationen müssen auch in einer strenggläubigen muslimischen Gesellschaft den Brautleuten zugebracht worden bzw. bekannt sein.

Aus den Akten ist nicht ersichtlich, ob die Beschwerdeführenden ihren Glauben im Alltag in der Art praktizieren, wie es geltend gemacht wird. Jedenfalls wird von den Beschwerdeführenden nicht behauptet, dass sie strenggläubig seien. Eine solche Behauptung würde auch im Widerspruch zur gelebten Praxis der Beschwerdeführenden stehen. Bei ihrer Befragung sagte die Beschwerdeführerin B. nämlich aus, dass sie den Beschwerdeführer A. direkt kennen gelernt habe; sie gab auch an, dass sie sich mit dem Beschwerdeführer A. in Italien getroffen und «mit ihm immer ins Hotel gegangen» sei. In gleicher Weise äussert sich auch der Beschwerdeführer A. Die geltend gemachten Bräuche und Traditionen einer muslimischen Glaubensgemeinschaft stehen auch im Widerspruch zu der Tatsache, dass die Beschwerdeführerin B. nach ihrer Scheidung mehrmals einem syrischen Staatsangehörigen Unterkunft bei sich gewährte; die Beherbergung eines Mannes in der eigenen Wohnung, ohne mit diesem verheiratet zu sein, lässt sich mit den Ausführungen in der Beschwerde (Ziffer 4, 6 und 17 der Beschwerde) nicht in Einklang bringen. Unter diesen Umständen muss der religiöse Einwand der Beschwerdeführenden als Schutzbehauptung gewertet werden.

- d) Ein zusätzliches Indiz für das Vorliegen einer Scheinehe sieht die Beschwerdegegnerin in der Tatsache, dass die Beschwerdeführerin B. von der Sozialhilfe unterstützt wird. Die Fürsorgeabhängigkeit ist belegt und wird nicht bestritten. Die Beschwerdeführenden halten dem entgegen, dass die finanziellen Mittel nicht Voraussetzung für das Grundrecht der Eheschliessung an sich sein kann (Ziffer 26 der Beschwerde).

Dem Beschwerdeführer A. ist bekannt, dass die Beschwerdeführerin B. von der Sozialhilfe lebt. Ferner wurde der Beschwerdeführerin B. ohne Zweifel durch ihren Schwager zugebracht, dass der Beschwerdeführer A. finanziell offenbar nicht schlecht dasteht; bei seiner Befragung gab Herr G. nämlich folgendes zur Auskunft: «Seine Familie ist reich, nicht sehr reich aber gut». Weiter ist erwiesen, dass der Beschwerdeführer A. das ganze Ehevorbereitungsverfahren finanziert. Schliesslich lassen verschiedene



Aussagen darauf schliessen, dass die Beschwerdeführerin B. ihre Fürsorgeabhängigkeit als belastend empfindet und diese Situation rasch ändern möchte.

Die Fürsorgeabhängigkeit desjenigen Verlobten, der über eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz verfügt, wird in der Praxis immer wieder als Indiz für das Vorliegen einer Scheinehe betrachtet. Es ist daher nicht zu beanstanden, wenn die Beschwerdegegnerin auch auf dieses Kriterium abstellt.

- e) Ein letztes Indiz für das Vorliegen einer Scheinehe sieht die Beschwerdegegnerin in der Tatsache, dass die Beschwerdeführerin B. in der Vergangenheit bereits gegen das Ausländerrecht verstossen hat. Hierfür wurde sie auch bestraft. Ferner wird von der Beschwerdegegnerin auch auf den Verstoss des Beschwerdeführers A. gegen das Ausländerrecht Bezug genommen. Die Beschwerdeführenden halten dem entgegen, dass die beabsichtigte Heirat mit diesen strafbaren Handlungen gar keinen Zusammenhang hat (Ziffer 24 f. der Beschwerde).

Während die ausländerrechtlichen Verstösse des Beschwerdeführers A. nur gerade seinen Willen manifestieren, die Schweiz nicht freiwillig verlassen zu wollen, dürfen aus der erwähnten Strafbarkeit der Beschwerdeführerin B. durchaus Rückschlüsse für das vorliegende Verfahren gezogen werden. Das Verhalten, welches zur Bestrafung führte, zeigt auf, dass die Beschwerdeführerin B. bereit ist, gegen ausländerrechtliche Bestimmungen zu verstossen; die angedrohte Strafe des Art. 23 Abs. 1 ANAG vermochte sie nicht von ihrem Vorhaben abzuhalten. Der Beschwerdegegnerin ist daher beizupflichten, wenn sie in diesem Verhalten der Beschwerdeführerin B. ein Indiz sieht, dass diese eine Scheinehe einzugehen gedenkt.

4. Die Beschwerdeführenden wenden ein, dass der Schwager der Beschwerdeführerin B., Herr G., extra in den Libanon gefahren sei, um die Familie des Beschwerdeführers A. einer Leumundsprüfung zu unterziehen. Diese Vorgänge sind zwar nicht belegt; es liegen jedoch keine Anhaltspunkte vor, entsprechende Aussagen in Zweifel zu ziehen. Weiter wird geltend gemacht, dass sich der Schwager als «Mann in der Familie» verstehe, welcher sich um das Wohl und die Ehre seiner Schwägerin kümmern müsse. Hätte dieser Schwager nach seinen Erkundigungen nicht eingewilligt, wäre es gar nicht zu einer Vorbereitung der Eheschliessung gekommen (vgl. zum Ganzen Ziffer 6 und 15 f. der Beschwerde).

Es spricht für die Beschwerdeführenden, wenn ein Schwager der Beschwerdeführerin B. eine längere Reise auf sich nimmt, um bei der Familie des Beschwerdeführers A. und deren Umfeld Erkundigungen einzuholen. Es stellt sich aber unweigerlich die Frage, warum entsprechende Abklärungen durch Herrn G. offenbar ausgeblieben sind, als die Beschwerdeführerin B. vor dem Beschwerdeführer A. den Serben M. heiraten wollte; jedenfalls finden entsprechende Leumundsprüfungen bei Herrn M. keine Erwähnung. Im Übrigen spricht das Engagement von Herrn G. nur für seine Schwägerin und nicht auf für den Bräutigam. Auch wenn man zu Schluss kommen würde, dass bei der Beschwerdeführerin B. keine ausländerrechtlichen Motive für eine Eheschliessung im Vordergrund stehen, ist damit noch nichts für den Beschwerdeführer A. gesagt. Wie bereits erwähnt, reicht es jedoch für die Verweigerung der Eheschliessung gemäss



Art. 97a Abs. 1 ZGB aus, wenn einer der Brautleute eine Scheinehe eingehen will; es müssen nicht beide eine solche wollen (vgl. Erw. 2.b hiervor).

5. In einer Gesamtwürdigung soll die Praxis der Beschwerdegegnerin bezüglich der Anwendung von Art. 97a ZGB ebenfalls einbezogen werden. Hätte die Beschwerdegegnerin eine grössere Zahl von Fällen zu verzeichnen, bei denen sie gestützt auf diese Bestimmung die Eheschliessung verweigerte, müsste kritisch hinterfragt werden, ob die Beschwerdegegnerin Ehen mit Ausländerbeteiligung nicht allzu voreilig einem «Generalverdacht» unterstellt.

Nach Auskunft der Beschwerdegegnerin zeigt sich seit dem 1. Januar 2008, dem Tag des Inkrafttretens von Art. 97a ZGB, folgendes Bild:

[...]

Seit dem 1. Januar 2008 bis 31. Mai 2010 hat die Beschwerdegegnerin 444 Trauungen mit Ausländerbeteiligung durchgeführt; dies bei einer Gesamtzahl von 692 Trauungen. Zusätzlich hat die Beschwerdegegnerin 109 Ehevorbereitungen mit Ausländerbeteiligung durchgeführt, bei welchen die Trauung bei einem anderen Zivilstandsamt in der Schweiz oder im Ausland stattfand bzw. stattfindet. Hierbei ist der vorliegende Fall der Erste, welcher in Anwendung von Art. 97a ZGB zu einer Verweigerung der Eheschliessung führte.

Bei diesen Werten kann keine Rede davon sein, dass die Beschwerdegegnerin bei einer Trauung mit Ausländerbeteiligung vorschnell eine Scheinehe vermutet; sie macht sehr zurückhaltend von Art. 97a Abs.1 ZGB Gebrauch.

6. Im Resultat kann der Beschwerdegegnerin beigespflichtet werden, dass im vorliegenden Fall mit der Trauung die Bestimmungen über Zulassung und Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern umgangen werden sollen. Es liegen eine Reihe von Indizien vor, welche die Eingehung einer Scheinehe erkennen lassen. Die in Art. 97a Abs. 1 ZGB geforderte Offensichtlichkeit tritt schon bei der Tatsache zu Tage, dass die Beschwerdeführenden jeweils mit einem anderen Partner schon einmal Ehevorbereitungsverfahren eingeleitet, diese jedoch wieder zurückgezogen haben. Hierbei sind die gescheiterten Ehevorbereitungsverfahren an sich noch nicht ausschlaggebend. Vielmehr sprechen die konkreten Abläufe und die Widersprüche in der Argumentation der Beschwerdeführenden für die Offensichtlichkeit der Umgehung des Ausländerrechts. Auch die geringen Kenntnisse über den Partner sind ein starkes Indiz für das Vorliegen einer Scheinehe; die Widersprüche in den Aussagen der Beschwerdeführenden und ihr tatsächliches Verhalten lassen die geltend gemachten Bräuche und Traditionen einer muslimischen Glaubensgemeinschaft klar als Schutzbehauptung erscheinen. Abgerundet wird diese Einschätzung durch die Fürsorgeabhängigkeit und die ausländerrechtliche Vorstrafe der Beschwerdeführerin B. sowie durch den illegalen Aufenthalt des Beschwerdeführers A. und seinem offenkundigen Willen, in der Schweiz zu bleiben.



Bei der Beschwerdeführerin B. ist denkbar, dass ihrem Entscheid, mit dem Beschwerdeführer A. eine Ehe zu schliessen, neben dem ausländerrechtlichen Motiv auch das Motiv der Absicherung zugrunde liegt; ihre Fürsorgeabhängigkeit scheint die Beschwerdeführerin B. zu belasten. Selbst wenn dies zutreffen sollte, war die Beschwerdegegnerin aber berechtigt, die Eheschliessung gestützt auf Art. 97a Abs. 1 ZGB zu verweigern, weil das alleinige ausländerrechtliche Motiv beim Beschwerdeführer A. offensichtlich zu Tage tritt und es für die Anwendung der besagten Norm ausreicht, wenn nur einer der Brautleute keine Lebensgemeinschaft begründen, sondern die Bestimmungen über Zulassung und Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern umgehen will.

Die Beschwerde ist demzufolge abzuweisen.

[...]